



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

Seelsorge und assistierter Suizid

Eine Orientierungshilfe für die Seelsorge

Zusammenfassung

Dezember 2019

Kranken Hilfe zu leisten, ist aus christlicher Sicht eine Selbstverständlichkeit. Die Kirche ist berufen, leidenden Menschen beizustehen, mit ihnen solidarisch zu sein und ihnen zu helfen. Aus Angst vor Gebrechlichkeit und Schmerzen greifen immer mehr Menschen in der Schweiz auf den begleiteten Suizid zurück. Auch Gläubige, die sich in dieser Lage befinden, wenden sich dabei an eine pastorale Begleitung. Dieses Dokument bietet pastorale Orientierungshilfen an, um die Begleitung von Menschen, die einen assistierten Suizid in Betracht ziehen, aus christlicher Sicht besser zu verstehen.

Eine sozioethische Herausforderung

Es mag zahlreiche Gründe geben, die einen Menschen dazu bringen können, den Wunsch nach einem assistierten Suizid zu äussern: Angst vor Leiden und Schmerzen, künstliche Lebensverlängerung um jeden Preis, Einsamkeit, das Gefühl der Nutzlosigkeit, eine Last für die Angehörigen und die Gesellschaft zu sein, Verlust der Würde etc.. Diese Befürchtungen spiegeln zum Teil eine mangelnde Kenntnis der derzeitigen medizinischen Praxis wider, in der eine künstliche Lebensverlängerung durch eine Patientenverfügung verhindert werden kann. Vor allem die Entwicklung der Palliativversorgung zeigt, dass eine effektive Behandlung und humane Pflege in den meisten Fällen dazu geeignet sind, den Wunsch nach einem assistierten Suizid aufzugeben. Gerade in einer Zeit, in der die Person Liebe und Beistand am meisten braucht, darf man sich nicht von ihr abwenden, indem man ihr die Möglichkeit des assistierten Suizids aufzeigt.

Durch die unübersehbare Zunahme dieser Praxis wird der assistierte Suizid zur Normalität und das Sterben banalisiert. Die Patientinnen und Patienten werden in dem Glauben gelassen, dass auch das Sterben eine Folge einer individuellen, selbstbestimmten Entscheidung ist. Wer diese Möglichkeit nicht in Betracht zieht und so zur Last von Angehörigen und Gesellschaft wird, steht zunehmend unter Rechtfertigungsdruck. Durch die Verbreitung der palliativen Versorgung kann dazu beigetragen werden, dass der assistierte Suizid nicht

als einzige gesellschaftliche «Normalität» des Sterbens erfahren und wahrgenommen wird. Durch die Betonung der Selbstbestimmung beim Sterben wird der assistierte Suizid gar als ein besonderer Ausdruck der Fürsorge und der Achtung der Menschenwürde dargestellt. Palliative Care stellt demgegenüber den einzelnen Menschen mit all seinen Bedürfnissen in den Mittelpunkt, lässt ihn auch in der mitunter schwierigen Phase des Sterbens nicht allein und schenkt ihm Nähe und echte Fürsorge.

Der assistierte Suizid - Fakten

Der Ablauf des assistierten Suizids geschieht nach folgendem Muster: Die Person, die ihrem Leben ein Ende setzen möchte, kontaktiert eine Suizidhilfeorganisation und übermittelt ihr seine Patientenakte. Wenn die Suizidhilfeorganisation der Möglichkeit eines assistierten Suizids zustimmt, werden Vorbereitungsgespräche durchgeführt, anschließend begeben sich ein oder zwei Mitglieder der Organisation, die in der Regel keine Ärzte sind, zu einem festgelegten Termin zur Wohnstätte der Person oder zu einer Einrichtung, in der sich diese aufhält. Die Person erhält zunächst ein Medikament, das Übelkeit hemmt, um ein Erbrechen der tödlichen Flüssigkeit zu verhindern, dann nimmt sie eine halbe Stunde später das tödliche Mittel selbst ein. Hervorzuheben ist, dass der Tod nicht sofort mit der Einnahme des Mittels eintritt, sondern erst nach einer gewissen Zeitspanne zwischen sieben Minuten und 18 Stunden mit einem Medianwert von 25 Minuten, während der die Person zunächst bei Bewusstsein bleibt. Sie verliert dann allmählich das Bewusstsein, ihre Atmung wird schwächer und es kommt zu einem *vita minima*-Zustand (Scheintod), bevor sie verstirbt.

Freiheit, Autonomie und Würde

Häufig wird zugunsten des assistierten Suizids argumentiert, darin eine Wahl- oder Selbstbestimmungsfreiheit zu sehen. Jedoch besteht echte Freiheit nicht in der Möglichkeit, alles zu tun, was der einzelnen Person gefällt. Diese einseitige Definition stösst angesichts der Freiheit

der Anderen rasch an ihre Grenzen, und in diesem Fall übersieht diese Überlegung die Tatsache, dass Sterben nie nur eine individuelle Angelegenheit ist: Die Angehörigen, die Ärzte und Pflegenden und auch die ganze Gesellschaft müssen letztlich mit der Unumkehrbarkeit dieser Entscheidung klarkommen. Neuere Untersuchungen zeigen, dass dies für nicht wenige Menschen eine grosse Belastung darstellt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kommt zu dem Urteil, dass es keinen objektiven und vernünftigen Grund gibt, sich auf Freiheit und Gleichheit zu berufen, um das Recht auf Beihilfe zum Suizid zu rechtfertigen, dass dem gesetzlich verankerten Grundsatz des Schutzes des Lebens zuwiderläuft. So wie es keine Rechte ohne Verpflichtungen geben kann, so ist auch keine Freiheit ohne Pflichten zu verwirklichen:

1. Pflicht sich selbst gegenüber: Der Suizid steht im Widerspruch zum natürlichen Wunsch eines jeden Lebewesens, am Leben zu bleiben. Der Wunsch nach dem Tod bringt nicht notwendigerweise einen echten Sterbewillen zum Ausdruck. Er ist vor allem Ausdruck der Verletzlichkeit der leidenden Person.

Der Verlust der Würde ist auch ein häufig vorgebrachter Grund («So ein Leben ist nicht mehr menschenwürdig.»). Unterschieden werden muss zwischen subjektiver Würde (die Person urteilt über Bedingungen, die ihre Existenz würdig machen) und objektiver Würde (Würde ist eine unveräusserliche Gegebenheit jedes menschlichen Wesens). Auch ein leidender Mensch verliert seine Würde nicht. Im Gegenteil, die subjektive Würde kann durch seine Einstellung gegenüber dem Tod verstärkt werden.

2. Pflicht gegenüber anderen: Der Suizid ist nie alleinige Angelegenheit der Person, die diese Tat begeht. Sie hat Auswirkungen auf die Familie, die Angehörigen, das Betreuungspersonal und letztlich auf die ganze Gesellschaft. So nimmt bei den Angehörigen das Suizidrisiko durch den Effekt des «mimetischen Suizids» bzw. Nachahmungssuizids deutlich zu. Pflege- und Betreuungspersonal, dessen primäre Aufgabe es ist, Leben zu erhalten, ist ebenfalls davon betroffen. Der Suizid begehende Person sendet eine negative Botschaft an gefährdete Personen, andere ältere Menschen, Menschen

mit Behinderungen und leidende junge Menschen, da das Leben eines Menschen immer einen Sinn und Tragweite für andere hat: Kann ein schwerkranker Mensch nicht ein Beispiel für Mut und Geduld in seiner Würde im Angesicht von Leid und Tod sein?

3. Pflicht gegenüber Gott: Die christliche Offenbarung bringt zum Ausdruck, dass Suizid ein Zeichen der Verzweiflung ist und den Liebesplan des Schöpfers zuwiderläuft. Krankheit, Abhängigkeit, Bedürftigkeit und auch Sterben gehören zum menschlichen Leben dazu und sind Verweis auf seine transzendente Bestimmung. Da das Leben jedes Menschen geschützt werden muss, ist es nicht Sache einer Person (einschliesslich ihrer selbst), über den Wert eines menschlichen Lebens zu entscheiden, um es zu beenden.

Eine pastorale Begleitung

Pastoralmitarbeitende müssen jeden Suizidwunsch ernst nehmen und die Hoffnung aufrechterhalten, dass dieser Wunsch umkehrbar bleibt. Zu oft herrscht die Auffassung vor, dass die Frage nach dem Wunsch zu sterben nicht angesprochen werden sollte. Im Gegenteil, die geistliche Begleitung ist ein Weg der Reifung unter dem zärtlichen und barmherzigen Blick des Vaters. Mit aller erforderlichen Behutsamkeit und Achtung muss sich der Begleitende mit diesem Wunsch nach dem Tod auseinandersetzen in der Hoffnung, dass er in einen Lebenswunsch verwandelt wird. Die Erfahrung zeigt überdies, dass hinter Suizidwünschen oft ein unausgesprochener Wunsch steckt, den es zu entschlüsseln und zu vertiefen gilt.

Wie weit kann die persönliche Begleitung gehen?

Einige Gläubige wünschen, dass eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger solange anwesend ist, bis das tödliche Mittel eingenommen wird. Die pastorale Begleitung wird den Standpunkt der Kirche zugunsten des Evangeliums des Lebens in Wort und Tat darlegen: Suizid ist objektiv betrachtet eine schlechte Handlung, und keine aufrichtige Absicht oder ein Umstand macht dieses Schlechte zu etwas Gutem oder kann

es rechtfertigen. Gleichzeitig kann sich kein Christ seiner Pflicht entziehen, jedem Menschen, der sich in einer Situation des Leidens befindet, ihn in Liebe und Barmherzigkeit zu begleiten. Die grundlegende christliche Orientierung muss deshalb lauten – mit aller erforderlichen Umsicht –, dass Menschen, die sich für einen assistierten Suizid entschieden haben, «*so weit wie möglich*» begleitet werden.

Der pastorale Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat klar und deutlich die Pflicht, das Zimmer des Patienten *in eben dem Moment* des Suizidaktes physisch zu verlassen.

Der objektive Grund dafür ist, dass Pastoralmitarbeitende mit ihrer Weigerung, in diesem Moment präsent zu sein, tatsächlich von der Option der Kirche auf das Leben Zeugnis ablegen. Den Raum zu verlassen bedeutet nicht, den Menschen zu ablegen. Insbesondere durch das Gebet ist die pastorale Begleitung aufgerufen, ihre Hoffnung zu bezeugen. Ebenso können sie der Familie oder den Angehörigen beistehen, die oft hilflos sind. Die Anwesenheit der pastoralen Begleitung könnte nämlich – manchmal im Nachhinein – als Beihilfe oder Mitwirkung zum Suizid ausgelegt werden. Schliesslich dürfen vor allem die psychologischen Auswirkungen im Zusammenhang mit einer beiwohnenden Assistenz bei einem Suizid nicht ausser Acht gelassen werden. Es kann von niemandem erwartet werden, entgegen der eigenen inneren Überzeugung einem Suizid beizuwohnen. Was die zuweilen sehr lange Zeit des Wartens auf den Tod nach der Einnahme des todbringenden Mittels anbelangt, so liegt es im Ermessen der pastoralen Begleitung, das richtige Verhalten zu erkennen, ob er oder sie zum Patienten oder zur Patientin nach begangener Suizid-Handlung zurückkehren soll oder nicht.

Sakramente des Lebens

Immer häufiger bitten Menschen, die sich für einen assistierten Suizid entschieden haben, die Sakramente zu empfangen (Sakrament der Versöhnung, Krankensalbung, Eucharistie). Jeder Priester ist sich dessen bewusst, dass die Sakramente stets Sakramente des Lebens und für das Leben sind, sodass sie nicht als Vorbereitung auf den Suizid erteilt werden können. Es kann jedoch vorkommen, dass der

Empfang eines Sakraments in einer solchen Begleitung ihren Platz hat. Für die Entscheidung, ein Sakrament zu spenden, es aufzuschieben oder abzulehnen, muss der Priester oder die Kommunionhelferin deshalb:

1. die konkrete Situation der Menschen kennen (steht der Suizid unmittelbar bevor, ist die Entscheidung endgültig, ...?)

2. überprüfen, ob die Person weiss, dass der assistierte Suizid eine moralisch falsche Handlung ist, die im Widerspruch zum Evangelium und zu den Sakramenten des Lebens steht. Andernfalls hat sich die pastorale Begleitung die nötige Zeit zu nehmen, um mit Feingefühl und Klarheit zu erklären und transparent zu kommunizieren, was der Person gegeben werden kann und was nicht.

3.versuchen, die innere Haltung zu erkennen – wissend, dass sie sich jederzeit ändern kann. Wenn die Aussagen und Handlungen darauf hindeuten, dass die Person ihre Entscheidung ändert und zurücknimmt, können die Sakramente verliehen werden. Wenn das, was sie sagt und tut, in die beschlossene Richtung des assistierten Suizids weist, muss die Spendung der Sakramente verschoben oder eventuell abgelehnt werden. Eine Verweigerung der Sakramente kann dann eine Aufforderung sein, die getroffene Entscheidung zu überdenken.

4.ein falsches Verständnis der Sakramente vermeiden, woraus eine «magische» Praxis erwachsen würde. Das Sakrament kann nur nach Massgabe der Bereitschaft bzw. Verfassung der Person, die es empfängt, in fruchtbarer Weise empfangen werden, und insbesondere in dem festen Willen, die Sünde nicht mehr zu begehen. Wenn die Person ihre Entscheidung, Suizid zu begehen, zurücknimmt und zugleich den Wunsch vorbringt, erleuchtet zu werden, dann können die Sakramente durchaus erteilt werden.

Wenn der Geistliche zu dem Schluss kommt, dass er die Sakramente nicht erteilen kann, ist es wichtig, dass diese Entscheidung nicht als Bestrafung oder als Anwendung einer starren Regel verstanden wird, sondern aus der tiefen Bedeutung der Liebe Gottes für jeden

Menschen und für das Leben heraus. Eine solche Entscheidung bedeutet mitnichten das Ende der Beziehung und der Begleitung, sondern lädt dazu ein, uns der Führung des Heiligen Geistes zu öffnen und das Leben und den Tod Gott anzuvertrauen.

Begleitung der Familien, Angehörigen und Betreuungskräften

Auch wenn die Entscheidung für den Suizid eine individuelle ist, sind die Folgen für alle mit dem Betroffenen in Beziehung stehenden Personen enorm: Einige Angehörige und Betreuende billigen oder teilen die Entscheidung möglicherweise, andere haben das Gefühl, dass sie ihnen aufgedrängt wird, und häufig verletzt sie deren persönliche Überzeugungen. In einigen neueren Studien kommt ernsthafte Besorgnis über die langfristigen Folgen für die Angehörigen zum Ausdruck, während andere die Ambivalenz oder die entstehenden Belastungen für die Betreuungs- und Pflegekräfte herausstellen.

Die pastorale Begleitung hat die Pflicht, bei Familien, Angehörigen und dem Betreuungspersonal als Gesprächspartner anwesend zu sein. Dieser Weg kann eine enorme Belastung sein, vor allem wenn ihre Unterstützung als erfolglos wahrgenommen wird, und braucht deshalb besondere Aufmerksamkeit und ggfs. Unterstützung bei der Auseinandersetzung. Vielleicht kann sie auf ihre eigene Verunsicherung und ihre unerschütterliche Hoffnung hinweisen, um die liebenden Angehörigen oder ratlosen Betreuungskräfte zu unterstützen: In Mitgefühl, gegenseitigem Verständnis, mit der Hilfe des gemeinsamen Gebets – wenn dies möglich ist, kann eine solche Begleitung die beständige Gegenwart des leidenden Christus bezeugen und den christlichen Sinn des Leidens in der Hoffnung auf Auferstehung durchscheinen lassen.

Lugano, 4. Dezember 2019

Die Bischöfe und Territorialäbte der Schweiz